

## INHALT:

### A: Allgemeine Geschäftsbedingungen Fleischhandel

### B: Allgemeine Geschäftsbedingungen Tiefkühlhaus

## A: Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I.

#### Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AVLH, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AVLH zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AVLH abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren AVLH abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten als **Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.**

### II.

#### Vertragsabschluss

a) **Unsere Angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend.** Von diesen AVLH oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden und dergleichen, insbesondere solche, die von Verkäufern, Zustellern, etc. abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen etc wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

b) Jeder Auftrag bedarf zum Vertragsabschluss einer Auftragsbestätigung. Das Absenden oder Übergeben der vom Kunden bestellten Ware bewirkt ebenfalls den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist, ab Zugang des Angebotes daran gebunden. Der Punkt II. a) 1. und 2. Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

### III.

#### Preis

Alle von uns genannten **Preise sind**, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, **exklusive Umsatzsteuer** zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc, verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Punkt III. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

### IV.

#### Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

a) Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen. Unsere Rechnungen sind ab Warenübernahme zur Zahlung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einlangens auf unserem Geschäftskonto als geleistet.

b) Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir ab Fälligkeit berechtigt, **Verzugszinsen in Höhe von 4 % über der Sekundärmarktrendite/Bund It statistischem Monatsheft der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.** Weitere Ansprüche, wie insbesondere der Anspruch auf höhere Zinsen, aus dem Titel des Schadenersatzes bleiben vorbehalten. Punkt IV. b) erster Satz gilt nicht bei Kreditgeschäften mit Verbrauchern.

### V.

#### Vertragsrücktritt

a) Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind wir auch bei Annahmeverzug (Pkt VII) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen **pauschalieren Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens** zu begehren.

b) **Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden** und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist - vom Vertrag zurückzutreten.

c) Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen **pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden** zu bezahlen.

## VI.

### Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal S 120,- zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von S 50,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, zB die eines Inkassoinstitutes, wobei maximal die Vergütung gebührt, die sich aus der Verordnung des BMWA über Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergibt. Punkt VI. 2. Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

## VII.

### Lieferung, Transport, Annahmeverzug

a) Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Zahlung von uns erbracht bzw organisiert. Dabei werden für Transport bzw Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Mannstundensatz als vereinbart gilt.

b) Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart angenommen (**Annahmeverzug**), sind wir berechtigt, die Ware entweder bei uns **einzulagern**, wofür wir eine **Lagergebühr** von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Handelt es sich um eine **verderbliche Ware** und ist **Gefahr in Verzug**, sind wir bei Annahmeverzug berechtigt, **die Ware ohne vorherige Androhung auf Rechnung des säumigen Kunden selbst zu einem angemessenen Preis zu veräußern.**

## VIII.

### Gefahrenübergang

Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung jedenfalls mit der Übergabe an den Transporteur - auch bei Lieferung frei Bestimmungsort - auf den Käufer über.

## IX.

### Lieferfrist

a) **Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen**, die zur Ausführung erforderlich sind, **nachgekommen ist**, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

b) Wir sind berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen **bis zu einer Woche zu überschreiten**. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

## X.

### Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens – Leopold Strobl GesmbH&CoKG, Mitterstrasse 6, A-8055 Graz.

## XI.

### Geringfügige Leistungsänderungen

Geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare **Änderungen** unserer Leistungs- bzw Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für durch die Sache bedingte Abweichungen (zB bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur etc). Punkt XI. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

## XII.

### Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

**Sämtliche Mängel an Frisch- oder TK-Fleisch sind durch eine unabhängige Institution zu belegen!**

a) Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. **Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.**

Im Sinne der § 377 f HGB ist die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, längstens aber binnen sechs Werktagen zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind uns unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekanntzugeben. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen drei Werktagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Der Punkt XII. a) und b) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

c) Bei Verbrauchergeschäften können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des Kunden auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen. Wir können uns von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.

### XIII.

#### Schadenersatz

a) Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen uns sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von **leichter bzw grober Fahrlässigkeit** hat der Geschädigte zu beweisen.

b) **Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt drei Jahre ab Gefahrenübergang.** Die in diesen AVLH enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

c) Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw vor Installation von Computerprogrammen ist der Kunde verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden Datenbestand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verloren gegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängenden Schäden die Verantwortung zu tragen hat.

d) Punkt XIII. a) 1. Satz gilt bei Verbrauchergeschäften nicht für Personenschäden und für Schäden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Punkt XIII. a) 2. Satz, b) 1. Satz gilt bei Verbrauchergeschäften nicht.

### XIV.

#### Produkthaftung

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

### XV.

#### Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

a) **Alle Waren und Sachen werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert** und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

b) Bei Zurückforderung bzw Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

c) Sofern **der Erwerber** die von uns gelieferten Waren oder Sachen vor Erfüllung sämtlicher unserer Forderungen **verarbeitet oder bearbeitet, erwirbt er dadurch nicht Eigentum** daran. Wir erwerben Miteigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Ver- oder Bearbeitung.

d) **Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.**

e) **Nur ein Unternehmer, zu dessen ordentlichen Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware verfügen.**

f) **Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware**, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

### XVI.

#### Forderungsabtretungen

a) **Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt** tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber in Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der

Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 VersVG bereits jetzt an uns abgetreten.

b) **Forderungen gegen uns** dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

## XVII.

### Zurückbehaltung

Der Kunde ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung **nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt**. Punkt XVII. gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

## XVIII.

### Terminverlust

a) Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehenden Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.

b) Punkt XVIII. a) gilt bei Verbrauchergeschäften soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des Kunden mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.

## XIX.

### Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Punkt XIX. letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

## XX.

### Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

a) Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen **personenbezogenen Daten** in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt **gespeichert und verarbeitet** werden.

b) Der Kunde ist verpflichtet, uns **Änderungen seiner Wohn- bzw Geschäftsadresse bekanntzugeben**, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die **Mitteilung unterlassen**, so gelten **Erklärungen** auch dann als **zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden**.

c) Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

## XXI.

### Salvatorische Klausel

**Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVLH ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht.**

Strobl Fleischhandel GmbH  
Mitterstrasse 6  
A-8055 Graz

Wir sind Mitglied des Vieh- und Fleischhandelsgremiums, Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Handelsagent und uneingeschränkter Handel, Verband der Kühlhäuser und Fachverband der Speditionen.

Bankverbindung: Steiermärkische Bank u. Sparkassen AG Graz

Konto-Nr. 36590, BLZ 20815, IBAN AT982081500000036590

## **B: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LAGERUNG VON WAREN**

Die Kühlhausunternehmen übernehmen als Lagerhalter Waren zur Lagerung bzw. stellen Lagerflächen (Lagerkubatur, Räume) des Kühlhauses für diesen Zweck bereit. Weiters übernehmen sie die Durchführung der damit in Zusammenhang stehenden, dem Lagerhalter entweder obliegenden oder auftragsgemäß übernommenen Leistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Letztere können durch eine "Kühlhausordnung (Lagerordnung)" und durch "Versicherungsbedingungen" des Lagerhalters ergänzt bzw. durch besondere Vereinbarungen zwischen dem Einlagerer und dem Lagerhalter geändert werden. Die "Kühlhausordnung" darf keine Bestimmungen vorsehen, die zum Nachteil des Einlagerers von diesen "Allgemeinen Bedingungen" abweichen. Beide sind für den Einlagerer aufzulegen.

Einlagerer ist derjenige, der durch Übergabe der Ware an den Lagerhalter oder durch Vereinbarung das Zustandekommen eines Lagervertrages bewirkt hat.

### **1. Allgemeine Bestimmungen.**

1. Mit der Übergabe der Ware an den Lagerhalter entweder unmittelbar durch den Einlagerer oder durch einen Dritten, anerkennt der Einlagerer diese Bedingungen als für ihn verbindlich. Jede Vereinbarung, die nicht diesen Bedingungen und der Kühlhausordnung entspricht oder von diesen Regelungen abweicht, ist für beide Teile nur dann verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form erfolgte.
2. Die Durchführung der Lagerung, der Ein-, Aus- und Umlagerung und der gemäß diesen Bestimmungen dem Lagerhalter obliegenden oder jeweils besonders vereinbarten Verrichtungen im Kühlhaus, erfolgt ausschließlich durch das Personal des Lagerhalters; dies auch dann, wenn die Lagerung auf einer für den Einlagerer bereitgestellten Lagerfläche (Lagerkubatur) oder in ihm zur Verfügung gestellten Räumen erfolgt.
3. Sollte dem Einlagerer durch schriftliche Sondervereinbarung das Recht eingeräumt werden, die Ein- und Auslagerung selbst vorzunehmen, so ist es seine Aufgabe, bei der Kontrolle, Einbringung und Lagerung seiner Waren diejenige Sorgfalt anzuwenden, welche die Regeln der Kaltlagerung erfordern. Insbesondere ist das Lagergut so zu schichten oder aufzuhängen, daß die Kaltluft ausreichend zutreten kann. Auch Emballagen dürfen weder unmittelbar mit dem Boden, den Wänden, noch den Kühlsystemen in Berührung kommen. Die Warenstapel sind durch Paletten, Roste oder Kanthölzer zu trennen; nicht durchgefrorene Güter dürfen sich nicht berühren.  
Bei der Belegung der Räume darf die vom Lagerhalter vorgeschriebene Höchstbelastung per m<sup>2</sup> Bodenfläche nicht überschritten werden. Sofern diese nicht angeschrieben ist, muß sie beim Lagerhalter vorher ermittelt werden. Bei Überbelastung ist der Lagerhalter berechtigt, die sofortige Umstapelung zu verlangen bzw. sie im Verzugsfalle oder bei unmittelbarer Gefahr auf Kosten des Einlagerers vorzunehmen.  
Der Einlagerer haftet für Schäden, die sich aus der Benützung von Arbeitsgeräten an diesen selbst, Einrichtungen des Kühlhauses oder an fremden Gütern ergeben, sowie für Personenschäden.
4. Zur Lagerung auf vereinbarungsgemäß dem Einlagerer zur Verfügung gestellten Lagerflächen (Lagerkubatur, ganze Räume) darf der Einlagerer nur ihm gehörende Waren dem Lagerhalter übergeben.  
Die Einlagerung fremder Waren sowie eine Untervermietung der dem Einlagerer zur Verfügung gestellten Lagerflächen (Lagerkubatur, ganze Räume), ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Lagerhalters gestattet.
5. Falls sich im Verlauf der Lagerung das Verfügungsrecht über die Ware bzw. Warenpartien ändert, tritt der jeweils Verfügungsberechtigte unter Fortbestehen der Haftung der Ware in den Lagervertrag mit allen Rechten und Pflichten des vorigen Einlagerers bzw. Verfügungsberechtigten ein.  
Für das Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Lagerhalters gelten sinngemäß die Bedingungen des Abschnittes VII.
6. Dem Lagerhalter bleibt vorbehalten, im Interesse des Einlagerers oder aus technischen bzw. betrieblichen Gründen, Veränderungen an den dem Einlagerer zur Verfügung gestellten Lagerflächen (Räumen) oder einen Wechsel dieser Flächen vorzunehmen. Er hat in solchen Fällen, falls nicht Gefahr in Verzug ist, den Einlagerer vorher zu verständigen und die Umlagerung sorgfältig durchzuführen.
7. Der Einlagerer hat ihm zur Verfügung gestellte ganze Räume mit vom Lagerhalter beigestellten Schlössern selbst zu verschließen. Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, solche Räume bewachen zu lassen, ist jedoch berechtigt, diese zur Vornahme der ihm obliegenden oder für notwendig erachteten Verrichtungen durch die von ihm beauftragten Personen betreten zu lassen.
8. Der Lagerhalter ist in allen Fällen berechtigt, die zur Durchführung der Kaltlagerung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hiezu gehören insbes. die Auswahl der Lagerflächen bzw. Lagerkubaturen, der Lagermethoden, Art der Stapelung, Ein- und Auslagerung, sowie Umlagerungen, Regelung der Kälteleistung und ähnliches.  
Selbst wenn aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung die Lagerung in bestimmten Räumen oder Raumteilen nach einer bestimmten Methode der Stapelung oder sonstigen Gesichtspunkten erfolgt, ist der Lagerhalter jederzeit berechtigt, im Interesse der Kaltlagerung aus technischen oder betrieblichen Gründen von dieser Übung abweichende Maßnahmen zu treffen.

### **II. Übernahme der Ware zur Einlagerung.**

1. Der Einlagerer ist verpflichtet, dem Lagerhalter nur solche Waren zur Lagerung zu übergeben, die sich in gutem Zustand befinden, zur vorgesehenen Lagerung geeignet sowie kältgerecht verpackt sind und deren Beschaffenheit, Geruch oder sonstige Eigenschaften den guten Zustand anderer Waren nicht gefährden oder beeinträchtigen können. Hält sich der Einlagerer nicht an diese Verpflichtungen, so haftet er für alle sich daraus ergebenden Ansprüche wie insbesondere Warenschäden und Regressansprüche.  
Der Lagerhalter ist nicht verpflichtet, aber ohne besondere Vereinbarung berechtigt, beim Empfang der Ware deren Menge (Zahl, Maß und Gewicht), Gattung, Art, Güte oder sonstige Beschaffenheit (z. B. Temperatur) festzustellen.  
Verpackt übergebene Waren werden ohne Haftung für Anzahl und Beschaffenheit des Inhaltes der Packstücke übernommen.  
Der Einlagerer hat die jeweils geltenden Vorschriften der Gesundheits- und Veterinärbehörden zu beachten und im Falle von Ansprüchen Dritter gegen den Lagerhalter diesen schadlos zu halten..

2. Der Lagerhalter, der Waren von Frachtführern übernommen und Quittung erteilt hat, haftet nicht für Schäden, die dem Einlagerer dadurch entstehen, daß Ersatzansprüche wegen verdeckter Mängel gegenüber dem Frachtführer gemäß Frachtbriefen (CIM, CMR, EVO) und Spediteurslieferschein nicht mehr geltend gemacht werden können. Befindet sich die Ware bei der Ablieferung durch den Frachtführer in einem beschädigten oder mangelhaften Zustand, der äußerlich erkennbar ist bzw. sind Fehlmengen festgestellt worden, vertritt der Lagerhalter die Rechte des Einlagerers gegenüber dem Frachtführer. Er sorgt für eine Beweisaufnahme des Zustandes oder der Fehlmenge und verständigt den Einlagerer hievon. Ebenso von ersichtlichen Mängeln der Transportfahrzeuge. Der Lagerhalter ist berechtigt, zur Kallagerung ungeeignete Waren unter Verständigung des Einlagerers von der Übernahme auszuschließen.

Bei palettiert oder pakettierter Ware haftet der Lagerhalter für die Vollzähligkeit bei der Auslagerung nicht, wenn

- a) bei der Einlagerung von Paletten oder Großpaketen die Einzelstücke nur durch Abpacken oder Öffnen kontrollierbar sind,
- b) die Palette oder das Großpaket unbeschädigt zur Auslagerung kommt.

### **III. Lagerung, Pflege der Lagerwaren, Sonderneben Tätigkeiten.**

1. Der Einlagerer hat vor der Einlagerung der Ware dem Lagerhalter seine Wünsche hinsichtlich Lagertemperatur und Art der Lagerung (Stapelung) schriftlich bekanntzugeben. Erteilt der Einlagerer keine diesbezügliche Weisung, so handelt der Lagerhalter unter Ausschluß jeglicher Haftung nach bestem Fachwissen.
2. Der Lagerhalter ist verpflichtet, täglich die Raumtemperaturen zu kontrollieren und sie aufzuzeichnen. Diese Meßunterlagen sind 1 Jahr aufzubewahren. Dem Einlagerer ist jederzeit Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.
3. Die Vornahme aller sonstigen Nebentätigkeiten wie z. B. die Kontrolle der Luftfeuchtigkeit, wird vom Lagerhalter nur aufgrund einer hiefür mit dem Einlagerer getroffenen speziellen Vereinbarung übernommen.
4. Die Verpflichtung des Einlagerers gem. II 1. dauert während der gesamten Lagerdauer an; dies gilt insbes. für leicht verderbliche bzw. verpackt eingelagerte Waren, von denen im Laufe der Lagerung die Gefahr einer Schädigung anderen Lagergutes oder Gesundheitsschäden ausgehen können. Der Einlagerer ist daher verpflichtet, den Gütezustand bzw. die Beschaffenheit der Ware während der Lagerung selbst zu überwachen. Der Lagerhalter gestattet dem Einlagerer die Vornahme der hiefür notwendigen Qualitätskontrollen und Erhaltungsarbeiten.
5. Der Zutritt zum Kühlhaus zwecks Durchführung vorstehender Tätigkeiten ist nur dem Einlagerer selbst oder seinen Beauftragten, die sich über Verlangen auszuweisen haben, gestattet. Der Zutritt zu Sammelagern ist nur im Beisein einer bevollmächtigten Person des Lagerhalters erlaubt. Die Bestimmungen der "Kühlhausordnung" sind vom Einlagerer und dessen Beauftragten einzuhalten. Der Einlagerer ist für seine Handlungen und Unterlassungen sowie jene seiner Beauftragten verantwortlich.

### **IV. Dauer der Lagerung.**

Der Lagervertrag kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

1. Der Lagerhalter kann verlangen, daß der Einlagerer nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer die Ware auslagert. Verbleibt die Ware nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer in der Gewahrsame des Lagerhalters, entsteht ein Lagervertrag ohne vereinbarte Lagerdauer. In diesem Fall oder wenn eine Lagerdauer nicht vereinbart wurde, kann der Lagerhalter die Auslagerung auf Gefahr und Kosten des Einlagerers unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen verlangen. Der Einlagerer haftet überdies für alle Schäden, die dem Lagerhalter aufgrund der nicht rechtzeitigen Auslagerung der Ware entstehen und bleibt jedenfalls bis zur tatsächlichen Auslagerung zur Zahlung des Lagergeldes verpflichtet.
2. Bei Verletzung eines wichtigen Grundes, ist der Lagerhalter berechtigt, auch während der vereinbarten Vertragsdauer unbeschadet seiner allfälligen Entgelt- bzw. Regressansprüche, vom Einlagerer die sofortige Auslagerung der Ware zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lagerhalter nach Einlagerung der Ware oder während der Lagerung feststellt, daß der Einlagerer seinen Verpflichtungen gem. Abschnitt II Ziffer 1 nicht nachgekommen ist oder Umstände festgestellt werden, die den Lagerhalter zum Zeitpunkt der Einlagerung zur Nichtannahme der Ware berechtigt hätten.
3. Kommt der Einlagerer seiner Verpflichtung zur Auslagerung der Ware nicht nach, so kann der Lagerhalter nach den Bestimmungen des Abschnittes VI dieser Bedingungen verfahren.

### **V. Auslieferung (Auslagerung).**

1. Die Übereignung oder Verpfändung (Lombardierung) der Waren bzw. die Abtretung oder Pfändung des Anspruches auf Herausgabe ist vom Einlagerer dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen. Der Lagerhalter ist zur Auslieferung der eingelagerten Waren nur auf schriftliche Anweisung des Einlagerers bzw. vorliegender Lombardfreistellung verpflichtet. Der Lagerhalter sieht den Überbringer eines Ausfolgeauftrages als zum Bezug der Ware berechtigt an und ist nicht verpflichtet, dessen Identität oder Berechtigung zu prüfen. Auslieferungsanweisungen in anderer Form können vom Lagerhalter auf Gefahr des Einlagerers berücksichtigt werden.
2. Jeder Anspruch gegen den Lagerhalter erlischt, wenn der Einlagerer nicht binnen 24 Stunden dem Lagerhalter schriftlich Anzeige erstattet, nachdem er oder einer seiner Beauftragten von einer Vertragsverletzung oder einen Schaden an der Ware Kenntnis erhalten haben. Bei der Auslagerung bzw. Entfernung der Ware aus dem Kühlhaus zutage tretende Mängel sind bei der Auslagerung selbst zu rügen; nachträglich festgestellte verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Auslagerung dem Lagerhalter schriftlich anzuzeigen. Der Einlagerer oder sonstige Empfangsberechtigte haben den Abholenden zu verpflichten, die auf dem Auslagerungsschein des Lagerhalters vermerkten Angaben über Art, Menge und Gewicht der ausgelieferten Ware auf die Richtigkeit hin zu überprüfen und zu quittieren.
3. Hat der Lagerhalter das Entladen von Fahrzeugen bei der Anlieferung oder das Beladen von Fahrzeugen bei der Auslieferung übernommen, so beginnt seine Vertragsverpflichtung mit der Abnahme des Gutes aus dem Fahrzeug und endet mit dem Absetzen des Gutes in das Fahrzeug, ohne daß eine Haftung für das verkehrssichere und kühlgerechte Beladen übernommen wird. Dies gilt auch für das Ent- und Beladen von Bahnwaggons. Auf ersichtliche Mängel kühltechnischer Art der Transportfahrzeuge wird der Lagerhalter den Einlagerer (Frachtführer) hinweisen und sie im Auslagerungspapier festhalten.

### **VI. Notverkauf, Selbsthilfeverkauf.**

1. Unterläßt es der Einlagerer über die Lagerware zu verfügen, obwohl er dazu gemäß den Bestimmungen des Abschnittes IV verpflichtet ist oder ist er in der Erteilung dieser Verfügung säumig, so kann der Lagerhalter die Auslagerung und allenfalls den Verkauf der Ware nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuches bewirken. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Lagerware dem Verderb ausgesetzt ist oder solche Veränderungen an der Ware offenkundig werden, die ihre Entwertung befürchten lassen.
2. Kommt der Einlagerer seiner Verpflichtung gemäß Abschnitt IV zur sofortigen Auslagerung der Ware nicht nach oder gerät er mit dieser in Verzug, so ist der Lagerhalter berechtigt, auf Kosten des Einlagerers den Zustand der Ware durch einen beeideten Sachverständigen, dessen Gutachten für beide Teile verbindlich ist, feststellen zu lassen. Wenn die Ware verdorben ist, ist der Lagerhalter berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist und unter Ausschluß jeglicher Haftung, auf Kosten des Einlagerers, unbeschadet der bestehenden Forderung auf Leistungsentgelte, die Ware möglichst unter Verständigung des Einlagerers auszulagern und/oder das Gut freihändig zu verkaufen.  
Im Falle der Unverkäuflichkeit der Ware erklärt sich der Einlagerer mit der Vernichtung der Ware auf seine Kosten einverstanden.

#### **VII. Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht.**

1. Der Einlagerer räumt dem Lagerhalter zusätzlich zu dem diesem zustehenden gesetzlichen Pfandrecht wegen aller dem Lagerhalter gebührenden Ansprüche ein vertragliches Pfandrecht an den eingebrachten Waren ein - unbeschadet einer eventuellen Weiterveräußerung - und ermächtigt ihn für den Fall, daß er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Verzug gerät, nach Ablauf einer den Umständen entsprechend angesetzten Mahnfrist, die Waren in physischen Besitz zu nehmen und soweit erforderlich hierfür die diesbezüglichen Räume zu öffnen.
2. Der Lagerhalter ist in diesem Fall berechtigt, die ihm als Pfand übertragenen Waren zur Deckung seiner Forderungen nach Ablauf einer Frist von 48 Stunden gemäß den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf veräußern zu lassen.  
Ab Zeitpunkt des Verzuges des Einlagerers erlöschen die Verpflichtungen des Lagerhalters aus dem Lagervertrag, unbeschadet seines fortbestehenden Entgeltanspruches bis zu dem Tag, an dem der Lagervertrag durch Kündigung ordnungsgemäß abgelaufen wäre oder, falls er früher über den Raum verfügt, bis zu diesem Tage.  
Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche des Lagerhalters bleiben aufrecht.  
Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf.
3. Unbeschadet seines Pfandrechtes steht dem Lagerhalter an den eingebrachten Waren wegen aller Ansprüche aus dem Lagervertrag gegen den Einlagerer das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht zu.

#### **VIII. Haftung.**

1. Die Haftung des Lagerhalters richtet sich ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen.
2. Der Lagerhalter haftet unter Ausschluß jeder weiteren Haftung nur für Schäden, die aus vertragsgegenständlichen Leistungen aufgrund vorsätzlicher Vertragsverletzungen oder grober Vertragsverletzungen oder krasser grober Fahrlässigkeit durch den Lagerhalter bzw. sein Personal herbeigeführt werden. Die Haftung für schlichte grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Höchstbetrag des Schadensersatzes richtet sich nach den Bestimmungen der für jeden Einlagerer obligatorischen Kühlgutversicherung.
3. Die beim üblichen Kühlhausbetrieb unvermeidlichen Temperaturschwankungen z. B. beim Ein-, Um- oder Auslagern oder beim Abtauen der Kühleinrichtungen, sowie bei Reperatur- oder Wartungsarbeiten können nicht zur Begründung von Ersatzansprüchen herangezogen werden.
4. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, wie innere Unruhen, Streik, Handlungen Streikender oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegereignisse jeder Art, militärische Besetzung oder Invasion, behördliche Verfügungen sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, Hochwasser und Überschwemmungen, Erdbeben und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, entbinden den Lagerhalter von seinen Verpflichtungen für die Zeit der Behinderung und ihrer Folgen.
5. Der Lagerhalter haftet ferner nicht für Schäden, die dem Einlagerer durch eine nicht vorgenommene Prüfung der Beschaffenheitsmerkmale entstehen können, zu der der Lagerhalter nach Abschnitt II Ziff. 1 nicht verpflichtet ist.  
Dies gilt auch für einen etwaigen Rechtsverlust infolge einer vom Lagerhalter erteilten Quittung, in die wegen der nicht vorgenommenen Prüfung Vermerke über die Beschaffenheitsmerkmale nicht aufgenommen wurden. Der Lagerhalter haftet auch nicht für Schäden, die durch unrichtige oder unvollständige Bezeichnung entstehen.
6. Der Lagerhalter haftet nicht für den durch die Kaltlagerung verursachten Schwund; ebenso nicht für Qualitätsveränderungen, die sich aus der Beschaffenheit der Ware während der Lagerdauer ergeben.  
Der Einlagerer hat aus der Kenntnis der Eigenart der Ware für eine jeweils rechtzeitige Auslagerung selbst zu sorgen und alle dafür erforderlichen Informationen zu erteilen.
7. Die Beachtung von kodierten oder unverschlüsselten Haltbarkeitsdaten obliegt dem Einlagerer. Der Einlagerer hat alle, mit der Beachtung einer Ablaufdatierung in Zusammenhang stehenden Disposition selbst zu treffen und die von ihm gewünschte Ware spezifiziert abzurufen. Der Lagerhalter nimmt die Auslagerung gem. den schriftlichen Abrufsanweisungen des Einlagerers vor.  
Um bei der Auslagerung solcher Ware unnötigen Zeit- und Kostenaufwand zu vermeiden, wird der Einlagerer zum Zeitpunkt der Einbringung der Waren dem Lagerhalter schriftlich entsprechende Lageranweisungen erteilen und bei Datenverschlüsselungen wird er den Code dem Lagerhalter bekanntgeben.
8. Der Einlagerer haftet hinsichtlich der in den AGBs übernommenen Pflichten bereits für leichte Fahrlässigkeit.

#### **IX. Versicherung des Lagergutes.**

1. Der Lagerhalter schließt auf Wunsch der Lagerkunden und auf Kosten und für Rechnung des Einlagerers eine Warenversicherung gemäß den "Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Kühlgutversicherung)" ab. Diese Versicherungsbedingungen werden dem Einlagerer zur Kenntnis gebracht. Es gelten nur die dort angeführten Risiken als versichert. Ansonsten versichert der Einlagerer auf seine Kosten dessen Lagergut über eine Versicherung seiner Wahl.
2. Der Einlagerer hat dem Lagerhalter im Falle einer Versicherung seitens des Lagerhalters bei Beginn der Einlagerung und danach bei Wertänderungen schriftlich den jeweiligen Wert der Lagerbestände bekanntzugeben.  
Wird der Wert nicht innerhalb von drei Tagen bekanntgegeben, so wird derselbe vom Lagerhalter nach bestem Wissen geschätzt. In diesem Falle sowie bei nicht mitgeteilten Wertänderungen, geht das Risiko einer allfälligen Unterversicherung zu Lasten des Einlagerers.
3. Der Schadenersatz aus der Haftung des Lagerhalters richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils abgeschlossenen Versicherung und ist keinesfalls höher als der Wert der eingelagerten Güter gem. Ziff. 2.
4. Weitere Einzelheiten regeln die Versicherungsbedingungen der einzelnen Kühlhausunternehmungen.

#### **X. Lagerkosten und Zahlungsbedingungen.**

1. Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Lagerhalters richtet sich nach dem vom Lagerhalter erstellten Tarif oder nach gesondert schriftlich vereinbarten Lagertarifen.  
Das Lagergeld beinhaltet nur die Vergütung für die Zurverfügungstellung der Lagerkapazität (Flächen, Kubatur, Räume) und die Kältelieferung. Für alle sonstigen Leistungen werden gesonderte Entgelte berechnet. Der Lagerhalter hat ferner Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen für Frachten, Zölle, Abgaben sowie für alle sonstigen für die Ware gemachten Aufwendungen.
2. Die Bezahlung der Leistungsentgelte wird durch den jeweiligen Tarif oder durch besondere Vereinbarung geregelt. Die in Ziff. 1, letzter Satz genannten Auslagen sind sofort zu erstatten.
3. Das Recht der Aufrechnung durch eine Gegenforderung des Einlagerers und allfällige Zurückbehaltungsrechte des Einlagerers aus welchem Rechtstitel auch immer werden ausgeschlossen.

#### **XI. Kühlhausordnung.**

Der Einlagerer verpflichtet sich, die einen integrierenden Bestandteil des Lagervertrages bildende Kühlhausordnung des Lagerhalters sowohl selbst genau zu befolgen als auch durch sein Personal oder seine Beauftragten genau befolgen zu lassen. Verstöße gegen die Kühlhausordnung gelten als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes IV Ziffer 2 und berechtigen den Lagerhalter, die dort vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

#### **XII. Sondervereinbarungen.**

Vereinbarungen zwischen dem Einlagerer und dem Lagerhalter, die nicht durch diese Bedingungen, die Kühlhausordnung, die Versicherungsbedingungen und die Tarife geregelt werden, bedürfen, um für beide Teile verbindlich zu sein, der Schriftform.

#### **XIII.**

##### **Abgaben.**

Die durch eine Vertragserrichtung allenfalls erwachsenden öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren) sind vom Einlagerer zu tragen.

#### **XIV.**

##### **Verjährun**

##### **g.**

Alle Ansprüche gegen den Lagerhalter (das Kühlhausunternehmen) aus welchem Titel auch immer, verjähren nach Ablauf von 1 Jahr ab dem Tage, an dem der Anspruch gem. Abschnitt V Ziff. 2 hätte geltend gemacht werden müssen.

#### **XV.**

##### **Gerichtsst**

##### **and.**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lagerhalters (Kühlhausunternehmens). Der Lagervertrag unterliegt österreichischem Recht.

Strobl Fleischhandel GmbH  
Mitterstrasse 6  
A-8055 Graz

Wir sind Mitglied des Vieh- und Fleischhandelsvereins, Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, Handelsagent und uneingeschränkter Handel, Verband der Kühlhäuser und Fachverband der Speditionen.

Bankverbindung: Steiermärkische Bank u. Sparkassen AG Graz

Konto-Nr. 36590, BLZ 20815, IBAN AT982081500000036590

BIC: STSPAT2G, UID-ATU28705602, FN 43158 v, ARA-Lizenznummer: 13186, Gerichtsstand Graz